Anlage zum Zuwendungsbescheid vom

Az.: 33.     -

# **De-minimis-Bescheinigung**für das Unternehmen

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen.Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten „De-minimis“-Beihilfe **EUR 200.000**. Dieser Betrag umfasst alle Formen von öffentlichen Beihilfen (z.B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften), die als „De-minimis-Beihilfe gewährt wurden, und berührt nicht die Möglichkeit, dass die Empfängerin oder der Empfänger sonstige von der Kommission genehmigte oder freigestellte Beihilfen erhält.

Ihren Angaben im Antrag zufolge wurden in den letzten drei Jahren folgende De-minimis-Beihilfen (als solche von der jeweiligen Bewilligungsbehörde im Bewilligungsbescheid bezeichnet) gewährt:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| DatumBew.-Bescheid | Zuwendungsgeberin/Zuwendungsgeber | Az. | Fördersumme in € | Subventionswert in € |
|       |       |       |       |       |
|       |       |       |       |       |
|       |       |       |       |       |

Nach Abzug bereits erhaltener Subventionswerte vom Schwellenwert EUR 200.000 verbleibt eine Restfördermöglichkeit von       **EUR.**

Die jetzt mit Bescheid vom  erfolgte Bewilligung

[ ]  war daher **zu kürzen** auf **€** (Subventionswert **€**)

[ ]  konnte **ungekürzt** erfolgen mit **€**. (Subventionswert **€**      )

 Bewilligungsbehörde:

 Bez.-Reg.

(Ort, Datum)

 Tel.:

Hinweis:

Diese Bescheinigung ist

* 12 Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle auf deren Anforderung innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen werden zurückgefordert.
* bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen.